

Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.12.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr¹

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden e.V.“
und ist im Vereinsregister unter der Nummer „351015“ eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmalkalden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbriefe)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - l) Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - m) Betrieb einer Schulbibliothek
 - n) Gestaltung des Außengeländes der Schule
 - o) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - p) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland

¹ Status-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen im Sinne dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher, männlicher und diverser (geschlechtsneutraler) Form.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - (b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe a) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
 - (d) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - (e) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - (f) Weiter Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann, geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - (b) ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung nachzukommen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- (c) Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- (d) Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- (7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - (a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (i. d. R. als Mail an die dem Förderverein bekannte Mailadresse oder bei fehlender Mailadresse als Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - (b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt bzw. wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - (a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - (b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- (c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- (d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (e) Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer
 - (g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - (h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - (i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - (j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - (k) Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (b) stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (c) Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (d) Schriftführer
 - (e) bis zu 6 Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.
- (7) Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung zur Kassenprüfung.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer während des laufenden Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Kassenprüfer benennen. Dieser ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.